

GARANTIE

§1 Dauer und Geltungsbereich der Garantie

Die Firma WEKU GmbH & Co. KG Fenster + Türen gewährt dem Endkunden nachfolgende Garantieleistungen und Garantieansprüche:

■ 10 Jahre Garantie

für weiße Kunststoffprofile, auf die gleichmäßige Formbeschaffenheit der Profile in ihren Abmessungen innerhalb der bauzulässigen Toleranzen und auf Farbbeständigkeit / Wetterechtheit nach RAL -GZ 716/1. Die Sachmängelhaftung gilt auch für die Dichtheit der Isoliergläser.

■ 5 - 10 Jahre Garantie

für Kunststoffprofile mit Dekorfolien, auf die gleichmäßige Formbeschaffenheit der Profile in ihren Abmessungen innerhalb der bauzulässigen Toleranzen und auf Farbbeständigkeit / Wetterechtheit nach RAL -GZ 716/1. (Siehe umseitige Dekoraufstellung)

■ 3 Jahre Garantie

für die Funktion der Beschläge. Verschleißteile und Oberflächenschäden aufgrund aggressiver Umwelteinflüsse (Gipsschleier etc.) sind von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Die Sachmängelhaftung gilt auch für Aluminiumbeschichtungen nach RAL RG 631.

■ 2 Jahre Garantie

für die Funktion der Rollläden und Raffstoren. Verschleißteile und Oberflächenschäden aufgrund aggressiver Umwelteinflüsse (Gipsschleier etc.) sind von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Die Sachmängelhaftung gilt auch für Aluminiumbeschichtungen nach RAL RG 631.

■ 1 Jahr Garantie

für die Sachmängelhaftung an elektronischen und magnetischen Bauteile wie: Rollladen- und Raffstoremotoren, Steuerungen und Fernbedienungen, Automatikschlösser, E-Öffner, Fingerprint und Magnetschalter

§2 Garantie und Garantiewaiver

Die Firma WEKU GmbH & Co. KG Fenster + Türen übernimmt die Garantie über den im §1 aufgeführten Zeitraum, beginnend mit dem Einbau-/Abnahme-Datum und der schriftlichen Bestätigung des Bauherrn über den ordnungsgemäßen mängelfreien Zustand der Fenster.

Die Garantieleistung ist ausgeschlossen bei mechanischen Beschädigungen, die nicht einer normalen Benutzung entsprechen; bei mechanischen Beschädigungen durch Wettereinwirkungen, wie z. B. Hagelschlag und Sturmeinwirkung, bei Schäden verursacht durch Nachfolgearbeiten, Verschmutzungen während der Bauphase, bei nachträglich auftretenden, statisch bedingten Rissen bzw. Setzungen, konstruktiven Mängeln, Schäden, die auf geänderte, bei Angebotsabgabe nicht vorgesehene, größere oder ungeeignete Nutzung oder Belastung zurückzuführen sind, bei Schäden, die aufgrund nicht ordnungsgemäßer Pflege und Wartung durch den Kunden eingetreten sind.

Die Garantie über den gesetzlichen Gewährleistungsrahmen hinaus wird vom Systemlieferanten nur dann übernommen, wenn die Fenster, Türen (Kunststoff & Aluminium), Rollläden und Raffstoren gemäß den Wartungsanleitungen gewartet werden. Veränderungen der Beschichtung, die als normale Alterung anzusehen sind, werden daher nicht als Reklamationsgrund anerkannt.

§3 Gewährleistung

Gemäß §8 der angefügten Verkaufs- und Lieferbedingungen.



DEKORE



Nr.	Farbbezeichnung	Hersteller-Code	WEKU Garantie Jahre
Standarddekore			
21	Nußbaum	Cova 49201	10
25	Mooreiche	Renolit 2052.089.167	10
26	Mahagoni	Cova 49107	10
51	Golden-Oak	Cova 49158	10
70	Anthrazitgrau	Hornschuch F436-5003	10
Auftragsbezogene Dekore			
02	Grau	Hornschuch F436-5049	7
03	Dunkelgrün	Hornschuch F436-5021	10
11	Stahlblau	Hornschuch F436-5006	7
18	Jet Black matt	Hornschuch F446-6062	10
19	Weinrot	Renolit 3005.050.167	10
27	Streifen-Douglasie	Renolit 3152.009.167	10
28	Ginger Oak	Renolit 3007.8004-102200	10
34	Schiefergrau matt	Conti F 436-6050	10
37	Alux DB703	Hornschuch F436-1014	7
39	Weiß antik	Hornschuch F456-5053	10
43	Polareiche	Hornschuch F436-3081	7
50	Bergkiefer	Hornschuch F436-2009	10
52	Oregon	Renolit 1192.001.167	10
59	Creme	Hornschuch F456-5015	10
69	Metbrush Alu	Hornschuch F436-1001	7
71	Schwarzbraun	Cova 49116	10
72	Achatgrau	Renolit 7038.050.167	10
73	Lichtgrau	Renolit 7251.050.167	10
74	Basaltgrau	Renolit 7012.050.167	10
78	Quarzgrau	Renolit 7039.05.167	10
88	Anthrazitgrau satin	Horschuch F436-703A	10

Verkaufs- und Lieferbedingungen

von WEKU GmbH & Co. KG Fenster + Türen

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1 Diese Standardbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Mit der Erteilung des umstehenden Lieferauftrages erkennt der Kunde diese Verkaufs- und Lieferbedingungen uneingeschränkt an.
- 1.2 Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und der Verkauf jeglicher Produkte unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen; sie werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir diesen Änderungen schriftlich zustimmen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Sämtliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote/Auftragsausführung/pauschalierter Schadensersatz/pauschalierter Vergütung

- 2.1 Unsere Angebote sind bis zum Vertragsschluss freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2.2 Menge, Qualität und Beschreibung sowie eine etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen unserem Angebot. Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen bestimmen sich grundsätzlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, auch nach wirksamem Vertragsabschluss technische Änderungen vorzunehmen, soweit durch diese Veränderungen nicht Form und Funktion, der Preis, die Lieferzeit oder die Gewährleistung beeinträchtigt werden und dies dem Kunden zumutbar ist.
- 2.4 Wird beim Aufmaß festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.
- 2.5 Wird das Vertragsverhältnis durch Verschulden des Kunden aufgelöst, so ist der Kunde uns für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig. In allen Fällen sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis des Schadens eine Pauschale von 30 % des Netto-Auftragswertes oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 2.6 Wird das Vertragsverhältnis durch den Kunden gekündigt oder wird der Vertrag mit unserem Einverständnis aus nicht von uns vertretenden Gründen aufgehoben, so sind wir berechtigt, eine Aufwandsentschädigung von 30 % des Netto-Auftragswertes oder den tatsächlich entstandenen Aufwand zu verlangen. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.
- 2.7 Gleiches gilt für den Fall, dass wir den Vertrag kündigen, wenn der Kunde durch das Unterlassen einer zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlung, wie etwa dem Abruf der Leistung, in Verzug mit der Annahme der Leistung kommt.

§ 3 Lieferung/Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferung erfolgt an den vom Kunden genannten Ort, im Allgemeinen an die Baustelle, und unbeschadet der Genehmigung der örtlichen Behörde.
- 3.2 Abrufaufträge sind vom Kunden so rechtzeitig abzurufen, dass die Lieferung spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung erfolgen kann.
- 3.3 Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, beginnt diese erst nach Eingang der vom Kunden unterschriebenen Auftragsbestätigung bei uns, dem Eingang der vom Kunden beizubringenden Unterlagen bei uns und vollständiger technischer Klärung.
- 3.4 Verzögert sich die Lieferzeit aus einem von uns zu vertretenden Umstand, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er uns zuvor unter Ablehnungsandrohung erfolglos eine Nachfrist zur Lieferung von mindestens drei Wochen gesetzt hat und die Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eine Nachfristsetzung ist jedoch nicht erforderlich, wenn mindestens einer der in § 323 Absatz 2, § 326 Abs. 5 oder § 440 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Fälle gegeben ist.
- 3.5 Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Sofern eine Nachfristsetzung nicht nach Ziffer 3.4 Satz 2 entbehrlieh ist, ist der Rücktritt nur zulässig, wenn der Kunde die unter Ziffer 3.4 Satz 1 genannte Nachfrist schriftlich gesetzt hat, verbunden mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt.
- 3.6 Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Kunde neben Lieferung/Leistung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 3.7 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der hierdurch entstehenden Behinderung. In diesen Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.
- 3.8 Wenn der Kunde sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Wir werden in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Ware auf seine Kosten versichern.

§ 4 Preise

- 4.1 Soweit Festpreise für zu lieferndes Material vereinbart sind, gelten diese zwölf Monate.
- 4.2 Die Festpreisgarantie erstreckt sich nur auf reine Materialpreise. Festpreise beziehen sich nicht auf mögliche Maßänderungen nach technischem Aufmaß. Maßänderungen bedingen Preiserminderung bzw. -erhöhungen.
- 4.3 Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 12 Monate, sind wir bei konkreten Kostensteigerungen (z.B. Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Zölle, Abgaben u.a.) berechtigt, die Preise entsprechend den konkreten Kostensteigerungen unter Berücksichtigung etwaiger Kostensenkungen um bis zu 10 % des Auftragswertes zu erhöhen. Auf Verlangen des Kunden werden wir die konkreten Kostensteigerungen sowie etwaige Kostensenkungen nachweisen.

§ 5 Zahlungsbedingungen:

- 5.1 Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher (vgl. Ziffer 10.1) ist.
- 5.2 Zahlungen an unseren Außendienstmitarbeiter oder Monteur befreien den Kunden uns gegenüber nur, wenn diese dem Kunden eine schriftliche Inkassoberechtigung von uns vorlegen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht.
- 5.3 Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt sind oder von uns nicht bestritten werden.
- 5.4 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe der einfachen Mängelbeseitigungskosten zu.
- 5.5 Zeigt der Kunde durch sein Verhalten oder durch andere Umstände an, dass er zahlungsunfähig oder zahlungswillig ist, so erfolgt die Lieferung und Montage nur gegen Barzahlung bzw. Zahlung gegen Lieferung
- 5.6 Zahlungen sollen durch Banküberweisungen oder per Scheck erfolgen. Scheckzahlungen erfolgen erfüllungshalber (§ 364 BGB) und werden nur unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen. Wechselzahlungen werden ebenfalls nur erfüllungshalber und auch nur dann anerkannt, wenn dies ausnahmsweise schriftlich vereinbart wurde. Alle mit dem Wechselverfahren einhergehenden Kosten trägt dann der Käufer.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
- 6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder die Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum

- Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 6.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Montagebedingungen/Pflichtverletzung

- Für die Ausführung der Montage gelten folgende Bedingungen:
- 7.1 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass ein Meterriss (Markierung an signifikanten Stellen im Rohbau, die Referenzhöhe für Installationen ist), eine Baustreppe (provisorisch eingebaute Treppe, die zur Erschließung einzelner Geschosse während der Bauzeit dient) und ein Glattnachstrich in den Laibungen (dünne und nahezu spiegelglatte Oberschicht auf Putzen und Betonen) vorhanden sind. Die Fensterlaibungen müssen ohne weiteres zugänglich und dürfen nicht durch Baustelleneinrichtungen versperrt sein.
 - 7.2 Sollten die Voraussetzungen unter Ziffer 7.1 nicht gegeben sein und kann bei Eintreffen eines Montagetermins durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, die Montage nicht durchgeführt werden, so ist der Kunde verpflichtet, die hieraus entstandenen und entstehenden Kosten zu übernehmen.
 - 7.3 Der Kunde ist zudem verpflichtet, uns die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.
 - 7.4 Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagezuschlag enthalten. Nicht enthalten sind jedoch insbesondere Abdichtungs-, Isolier-, Maurer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten.
 - 7.5 Soweit die vorgenannten und/oder andere Zusatzarbeiten erforderlich werden, können diese auf Bestellung des Auftraggebers von der von uns beauftragten Montagearbeit in Regie gegen gesonderte Berechnung der anfallenden Lohn- und Materialkosten durch die Montagefirma mit ausgeführt werden.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an dem vereinbarten Ort zu prüfen. Weist sie offensichtliche Mängel auf oder wurde eine offensichtlich andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde uns dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher (vgl. Ziffer 10.1) ist.
- 8.2 Für Schäden, die auf falsche Behandlung und Bedienung der gelieferten Ware zurückzuführen sind, haben wir nicht einzustehen. Im Renovierungsbereich ist abhängig von den örtlichen Begebenheiten ein lot- und waagerechter Einbau unter Umständen nicht möglich. Bei der Montage von Isolierglas kann es, abhängig von der örtlichen Begebenheit auf der Außenseite zu einem Beschlagen kommen – insbesondere im Bereich der während des Transportes angesetzten Saughalter.
- 8.3 Bei berechtigten Mängeln sind wir zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verpflichtet. Das Wahrecht des Kunden, nach § 439 Abs. 1 BGB entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, geht nach ergebnislosem Ablauf einer ihm zur Vornahme der Wahl gesetzten angemessenen Frist auf uns über.
- 8.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.5 Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.6 Im Falle der lediglich leichten oder mittleren fahrlässigen Pflichtverletzung übernehmen wir keine Haftung für Mangelfolgeschäden.
- 8.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.8 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; eine wesentliche Vertragspflicht ist verletzt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- 8.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.10 Bei Selbstmontage durch den Kunden haften wir nicht für Schäden, die auf Fehler bei der Montage zurückzuführen sind.

§ 9 Gesamthftung

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.2 Die Begrenzung nach Ziffer 9.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch bzgl. der persönlichen Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

§ 10 Widerruf

- 10.1 Wenn der Kunde Verbraucher ist (also eine natürliche oder juristische Person, welche die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht diesem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu. Hinsichtlich der Einzelheiten des Widerrufsrechts verweisen wir unsere Kunden auf die beigefügte Widerrufsbelehrung.
- 10.2 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB).

§ 11 Weitere Bestimmungen

- 11.1 Außendienstmitarbeiter und Monteure sind nicht bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen für uns abzugeben. Ergänzende oder von dem Werklieferungsvertrag-nebst Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen zwischen den Außendienstmitarbeitern und dem Kunden sind daher für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 11.2 Treffen Außendienstmitarbeiter mit dem Kunden dahingehend Abmachungen, dass der Kunde für, von ihm vermittelte Aufträge mit Dritten eine Vermittlungsprovision erhalten soll, so werden wir hierdurch nicht verpflichtet. Es handelt sich dann ausschließlich um eine vertragliche Beziehung zwischen dem Außendienstmitarbeiter und dem Kunden. Die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Kunden uns gegenüber bleiben unberührt.
- 11.3 Diese Bedingungen ersetzen alle anderen Vereinbarungen, die die Vertragspartner vorher schriftlich oder mündlich getroffen haben.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand/abschließende Bestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wertheim.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das Amtsgericht Wertheim bzw. das Landgericht Würzburg.
- 12.3 Für Streitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.